



Lukas Fantur

Zur GmbH-Reform

Ankündigungen. Vor drei Jahren, am 18.1.2008, fand im Justizministerium ein Symposium zur Reform des österreichischen GmbH-Rechts statt. Spätestens in einem Jahr sollte nach dem Wunsch der damaligen Justizministerin *Berger* ein Begutachtungsentwurf vorliegen. Im November 2009 verkündeten Wirtschaftskammer-Präsident *Leitl* und die nunmehrige Justizministerin *Bandion-Ortner* in einer gemeinsamen Pressekonferenz, der Ministerialentwurf werde in Kürze zur Begutachtung ausgesendet. Im Herbst 2010 wurde die GmbH-Reform dann für Anfang 2011 angekündigt. Der Gesetzesentwurf liege fertig in der Schublade.

Forderungen. Die vor allem von der Wirtschaft an eine GmbH-Reform gestellten Forderungen waren die Herabsetzung des Stammkapitals sowie die Abschaffung der Notariatsaktspflicht und der Pflichtveröffentlichungen in der Wiener Zeitung.

Beim Mindestkapital ist aus heutiger Sicht ziemlich sicher von einer kommenden Absenkung auf 10.000 Euro auszugehen. Bei der Notariatsaktspflicht dürfte sich die Wirtschaftskammer mit ihrer Forderung nach Abschaffung hingegen nicht durchgesetzt haben. Im internationalen Vergleich wäre ein GmbH-Recht ohne Notariatsaktspflicht keine Besonderheit, wie man an Ländern wie Frankreich, Großbritannien, Schweden oder Dänemark sehen kann. Dafür, dass dem allseitigen Wunsch der Praxis nach Abschaffung der Veröffentlichungspflichten in der Wiener Zeitung Rechnung getragen wird, gibt es derzeit ebenfalls keine Hinweise. Nicht nur Wirtschaft und Rechtsanwälte fordern die Abschaffung des Amtsblatts, auch in der Wissenschaft wird die Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Firmenbuchgerichte in der Wiener Zeitung für überflüssig gehalten; siehe etwa *Zib* im neuen Wiener UGB-Kommentar.

Bedenken. Geplant ist aber auch, die GmbH-Reform mit insolvenzrechtlichen Begleitmaßnahmen zu versehen. Konkret beabsichtigt ist die Ausweitung der Insolvenzantragspflicht auf Gesellschafter, wenn der Geschäftsführer zurückgetreten ist. Eine Erweiterung der Kostenvorschusspflicht auf Gesellschafter ist bereits erfolgt.

Beides widerspricht dem Wesen einer Kapitalgesellschaft. Die, die investieren und jene, die die Geschäfte führen, sind bei einer Kapitalgesellschaft gerade nicht gemeinsam in einen Topf zu werfen.

Die Begleitregelungen im Insolvenzrecht sind ein Schritt zur Abschaffung des Trennungsgrundsatzes und rütteln deshalb am Grundprinzip der Gesellschaft mit *beschränkter* Haftung. Dass man damit der ursprünglichen Intention, das österreichische GmbH-Recht international wettbewerbsfähiger zu machen, gerecht wird, ist nicht anzunehmen.

Eine Insolvenzantragspflicht für GmbH-Gesellschafter wäre überdies europarechtlich bedenklich. Die EuGH-Entscheidung *Idryma Typou* (GES 2011, 17; dazu *Rüffler* im nächsten Heft) hat aufgezeigt, dass eine Haftung von Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft für Gesetzesverstöße der Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit widerspricht, wenn die Gesellschafter gar nicht die Möglichkeit haben, solche Verstöße zu verhindern. Es ist aber nun einmal Sache der Geschäftsführer und nicht der Gesellschafter, eine Insolvenz zu erkennen und für eine rechtzeitige Insolvenzeröffnung zu sorgen. Die angedachte Insolvenzantragspflicht eines GmbH-Gesellschafters wäre daher im Lichte der jüngsten EuGH-Rechtsprechung wohl ebenso unzulässig wie die bereits kürzlich eingeführte Kostenvorschusspflicht der Gesellschafter in Insolvenzverfahren.